



### **§ 1 Repräsentation**

Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserem KV abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene und bei der Besetzung von Ämtern, Gremien und Kandidaturen für Mandate ist unser Ziel.

### **§ 2 Versammlungen**

- (1) Unsere Präsidien werden über das Jahr hinweg divers besetzt, sofern dafür Kandidat\*innen antreten, damit sie die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- (2) Bei Veranstaltungen, die vom Kreisverband organisiert werden, sollen die Referent\*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.
- (3) Alle Veranstaltungen vom KV sollen grundsätzlich barrierearm gestaltet sein.
- (4) Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

### **§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen**

- (1) Der KV verpflichtet sich als Arbeitgeber\*in dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- (2) Dazu sind Stellenausschreibungen und ihre Verbreitung so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.
- (3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz bevorzugt.
- (4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner\*innen und Dienstleister\*innen wird darauf geachtet, dass diese diskriminierungssensibel arbeiten.

### **§ 4 Empowerment und Weiterbildung**

- (1) Der Kreisverband schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.
- (2) Der Kreisverband schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger\*innen und Führungskräfte des Verbandes und der Partei.
- (3) Der Kreisverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und Personalressourcen zur Verfügung. Der Kreisverband wählt zudem ein paritätisch besetztes, vielfaltspolitisches Sprecher\*innen Duo.

### **§ 5 Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien**

Zu diesen gehören die LAG Inklusion und Behindertenpolitik, die LAG Integration, Flucht, Migration, die LAG Queer.Grün.Bayern, die LAG Gesundheit und Soziales, die LAG Bildung, die LAG Frauen- und Gleichstellungspolitik und die LAG SilberGRÜNE.

### **§ 6 Vielfaltspolitisches-Budget**

Der Kreisverband stellt jährlich mindestens 1000 € seines Etats für Empowerment und Weiterbildung im Sinne des Vielfaltstatut zur Verfügung.

### **§ 7 Geltung**

- (1) Das Vielfaltsstatut ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Fraktionen, Geschäftsstellen, Mandatsträger\*innen, Ortsverbände, Ortsgruppen und Vorstände sind aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihrer politischen Arbeit und ggf. ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.